

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 27 (1947-1948)
Heft: 1

Artikel: Rechtsstaatliche Postulate an das Steuerrecht
Autor: Fromer, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsstaatliche Postulate an das Steuerrecht

Von Leo Fromer

Zu den vornehmsten Aufgaben eines Staatswesens gehört es, Rechtsgrundsätze aufzustellen, die dem Mächtigen Schranken auferlegen. Der Mächtigste ist der Staat selbst. Wie gegen jeden Machtträger muß das Rechtssubjekt sich auch gegen den Staat schützen können. Der schweizerische Bundesstaat, der nach Art. 2 der Bundesverfassung auch den «Schutz der Bürger und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt» bezweckt, hat heute mehr denn je Gelegenheit, diesen Zweck zu erfüllen, indem er seine Rechtsetzungsgewalt zum Schutze der Bürger vor ihm, dem Staat, verwendet. Das entspricht einem Gebot des Rechtsstaates.

Auf keinem anderen Gebiet prallen Staat und privates Rechtssubjekt so oft und so wuchtig gegeneinander als auf demjenigen der Steuern. Fiskalinteresse und Privatinteresse waren einander immer diametral entgegengesetzt und werden es bleiben. Dieser Interessenkonflikt ist weiten Kreisen erst in neuerer Zeit bewußt geworden, als der Finanzbedarf des Bundes gewaltig gestiegen ist, zunächst wegen des Aktivdienstes und seither wegen der beängstigenden Expansion der Aufgaben des schweizerischen Bundesstaates, die eine *Hypertrophie der Staatsverwaltung* mit sich bringt.

Im Zuge der Entwicklung zum Wohlfahrtsstaat werden Gebote des Rechtsstaates verletzt. Während die Bundesverfassung auf dem Boden des Schutzes des Privateigentums steht, «ist im modernen Wohlfahrtsstaat die Steuer in weitgehendem Maß einfach ein Instrument der Einkommensverteilung» (Bericht der Expertenkommision des Eidg. Finanz- und Zolldepartements über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenversicherung vom 26. März 1945). Dieses offene Bekenntnis zeigt, daß auf dem Weg der Steuerbelastung eine Revolution zur Verwirklichung marxistischer Ziele sich «kalt» vollziehen läßt. *Man gelangt zum gleichen Ergebnis, ob man zwar Privateigentum und Privatwirtschaft gelten läßt, den Unternehmergewinn jedoch wegsteuert oder ob die Wirtschaft verstaatlicht wird,* mit dem Unterschied freilich, daß bei der ersten Variante der Staat kein Risiko läuft. Die Symptome dafür, daß wir uns auf dem erstgenannten Weg befinden, häufen sich. Es sei nur an die zusätzliche Wehrsteuer erinnert, durch die der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer verletzt wird. Zu ihrer Begründung wurde u. a. vom Bundesrat im Zwischenbericht vom 30. September 1946 (Bundesblatt 1946, III, S. 765) ausgeführt, «daß die Tragfähigkeit der höheren Erwerbsinkommen bisher im Gegensatz zu derjenigen des Kapitalertrages von der Wehrsteuer nicht genügend genutzt worden ist und selbst

durch die zusätzliche Wehrsteuer nicht voll ausgeschöpft wird, so beachtlich die Mehrbelastung gemessen an den niedrigen Wehrsteueransätzen auch erscheinen mag»¹⁾). Bis zur Stunde hat sich die öffentliche Meinung gegen diese Tendenz nicht zur Wehr gesetzt.

Im Hinblick auf die künftigen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform und der ihretwegen da und dort erforderlichen kantonalen Steuerrevisionen wird es gut sein, sich erneut diejenigen Postulate an das Steuerrecht in Erinnerung zu rufen, die sich aus dem Gedanken des Rechtsstaates ableiten lassen. Wir denken an die folgenden.

I. Bei der Gesetzgebung

Bekanntlich entbehren sämtliche Bundessteuererlasse — außer der Coupongesetzgebung, der Ausgleichsteuer und der Militärsteuer, die streng genommen keine Steuer, sondern eine Ersatzabgabe ist — einer *verfassungsmäßigen Grundlage*. Diese soll nun im Jahre 1949 geschaffen werden. Bedenkt man, von welcher Tragweite diese Verfassungsrevision ist und wie heterogen die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsschichten und Wirtschaftsgruppen in dieser Frage sind, so ist das bis zum Abschluß der Nationalratswahlen obrigkeitlich auferlegte Stillschweigen über den Stand der Vorarbeiten weder recht verständlich noch zeugt es von einem starken Vertrauen in die politische Reife unserer Aktivbürgerschaft. Es wäre höchst bedauerlich, vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus ja geradezu deprimierend und dem Ansehen unserer Referendumsdemokratie abträglich, wollte die Verfassungsrevision scheitern und müßten alsdann unter mißbräuchlicher Anrufung eines Notstandes bestehende Steuergesetze ohne Verfassungsgrundlage verlängert werden. Hoffen wir also, die Verfassungsrevision komme rechtzeitig zustande.

Dem schweizerischen Steuerrecht ist ferner seine Systemlosigkeit, seine *chaotische Unübersichtlichkeit* eigen. Die Gelegenheitsgesetzgebung ist entstanden dadurch, daß man beim Erlaß der Steuergesetze den Weg des geringsten Widerstandes einschlug²⁾). Die drei Träger der Steuerhoheit (Bund, Kanton, Gemeinde) nehmen nicht Rücksicht aufeinander. Jeder erläßt seine Steuernormen, als ob er

¹⁾ Mit dieser Begründung soll wohl einer weiteren Verschärfung der Progression in der Einkommensbesteuerung durch den Bund auf Ende 1949, bei der Fortsetzung der Wehrsteuer unter einem anderen Namen, vorgearbeitet werden.

²⁾ Als der Verfasser im Jahre 1943 auf diesen Zustand mit ähnlichen Worten hinwies (vgl. «Die Kollision von Bundessteuerrecht mit kantonalem Steuerrecht. Kritik und Vorschläge zu einem schweizerischen Steuersystem», Helbing & Lichtenhahn, Basel 1943), wurde das behördlicherseits übel vermerkt. Heute spricht nun auch Dr. Ernst Wyss, Vizedirektor der Eidg. Steuerverwaltung, von einem «wildgewachsenen Kunterbunt» (vgl. seinen ausgezeichneten Aufsatz «Gesetzmäßige Verwaltung der Bundessteuern» in der Festgabe für Blumenstein, Zürich 1946, S. 78).

der einzige wäre. Das gleiche Steuerobjekt (z. B. Einkommen und Vermögen) wird mehrfach von verschiedenen Trägern der Steuerhoheit erfaßt, ohne daß die Bemessungsgrundlagen (z. B. Umschreibung des Steuerobjektes, Bewertungsvorschriften, zeitliche Berechnung usw.) übereinstimmen. Die deshalb eingetretene Kollision der Steuernormen macht es dem Steuerpflichtigen schwer, die verschiedenen Steuerdeklarationen richtig auszufüllen, geschweige denn, die Konsequenzen seiner Erklärungen zu kennen. Der Kreis derjenigen, die zur Erfüllung ihrer Deklarationspflicht den Rat eines Spezialisten in Anspruch nehmen, wird immer größer. *Diese Kompliziertheit unseres Steuerrechts fördert die Steuerverdrossenheit und beeinträchtigt deswegen das Steueraufbringen.* Eines der elementarsten Erfordernisse an die Gesetzgebung ist ihre Praktikabilität und ihre Gemeinverständlichkeit. Darauf hat Eugen Huber, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, besonderes Gewicht gelegt. Der Steuergesetzgeber wird dieses Beispiel vor Augen haben und sich bemühen müssen, nun endlich Ordnung in unser Steuer-Tohuwabohu zu bringen und Vorschriften in einer Sprache aufzustellen, die dem Laien ohne Zuziehung eines Fachmannes verständlich ist. *Steuern, die nicht mehr in das System passen, sollten aufgehoben werden, wie beispielsweise die Couponsteuer,* die aus einer Zeit (1917) stammt, da man an eine dauernde Bundessteuer auf dem Gesamteinkommen noch nicht dachte, heute aber, weil der Bund ohne Besteuerung des Gesamteinkommens nicht mehr auskommen kann, ihre Berechtigung verloren hat. Durch Abschaffung der Stempelabgabe auf Coupons ließe sich gleichzeitig eine Herabsetzung der zu weitgehenden Besteuerung des Vermögensertrages erreichen. *Auch auf kantonalem Gebiet ließe sich vieles vereinfachen.* Ohne Preisgabe des föderalistischen Gedankens könnten auf dem Wege des Konkordates Kollisionen beseitigt werden (z. B. durch Normen über die zeitliche Berechnung von Einkommen und Vermögen).

Die *Form der meisten Bundessteuererlasse* ist die des dringlichen Bundesbeschlusses oder des Bundesratsbeschlusses auf Grund der außerordentlichen Vollmachten. Der dringliche, dem Referendum entzogene Bundesbeschuß ist verfassungswidrig, soweit nicht eine zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Für einen Bundesratsbeschuß auf Grund der Kriegsvollmachten fehlt heute jede Berechtigung, woran der Umstand nichts ändert, daß der Bundesrat durch einen Zwischenbericht den von ihm geplanten Bundesratsbeschuß den eidgenössischen Räten unterbreitet, wie das bei der zusätzlichen Wehrsteuer geschehen ist³⁾. Sollte neben diesen beiden in der Regel verfassungs-

³⁾ Vgl. die in allen Teilen zutreffende Kritik von Giacometti «Neue Wege der Verfassungsuntreue» in Jubiläumsschrift der «Basler Nachrichten» 1946, S. 79.

widrigen Formen eine dritte üblich werden, nämlich ein Notrechtsbeschuß der Bundesversammlung — was bei Erlass der Superwehrsteuer erwogen wurde —, wäre diese Form rechtsstaatlich nicht minder abzulehnen. Bei Behörden und Volk muß es Gemeingut werden, daß *einzig und allein das auf dem verfassungsmäßigen Wege entstandene und dem fakultativen Referendum unterstehende Gesetz die geeignete Erlassform* ist. Wer glaubt, es handle sich hier um den Auswuchs eines juristischen Doktrinarismus, irrt. Ist die Rechtsgrundlage eines Steuererlasses mangelhaft, so führt das manchen Betroffenen zur Annahme, er dürfe diesem rechtswidrigen Gesetz mit legalen, aber auch anderen Mitteln «ausweichen». Sein Handeln betrachtet er als Notwehr. Eine rechtlich nicht einwandfreie Erlassform schmälert somit das Steueraufbringen.

Auch der *Tenor der Gesetzessprache* ist vielfach reformbedürftig. Man hat bei der Lektüre oft den Eindruck, nicht ein Steuer-, sondern ein Strafgesetz vor sich zu haben. Der Gesetzgeber denkt bei der Redaktion an die Umgehungsmöglichkeiten und versucht, sie zu verhindern. Weil die Verwaltung die Gesetze vorbereitet und bei der Anwendung des geltenden Rechts den Schleichweg, den viele zu gehen versuchen, kennen lernt, ist ihr ängstliches Mißtrauen — eine «déformation professionnelle» — zwar an sich verständlich, jedoch tunlichst zu vermeiden. Für die fiskalische Rentabilität eines Steuergesetzes ist es einträglicher, den Steuerpflichtigen nicht von vorneherein als Hinterzieher und Betrüger, sondern — bis zum Beweise des Gegenteils — als «gentleman» zu behandeln. Das verpflichtet, während jenes provoziert.

Was sodann den *Inhalt der Steuergesetze* anbetrifft, so ist das in erster Linie eine politische Frage. Einige Postulate lassen sich jedoch aus dem rechtsstaatlichen Gedanken ableiten. Bei der Bestimmung des Inhaltes eines Steuergesetzes wird sich der Gesetzgeber des *Verhältnisses* zwischen der von ihm mit Recht geforderten *Steuermoral und der Besteuerungsmoral* in vermehrtem Maße bewußt werden müssen. «Beide sind miteinander konnex. Das Treueverhältnis zwischen Bürger und Staat, auf welchem auch die Steuermoral letztendlich beruht, darf nicht einseitig gedacht werden. Es enthält nicht nur eine Treuepflicht des Bürgers gegenüber dem Staat, sondern in nicht geringerem Maße eine Treuepflicht des Staates gegenüber dem Bürger. Es ist deshalb allein schon ein Gebot guter Steuerpolitik, diese vom Bürger als selbstverständlich erwartete Steuermoral auch durch eine entsprechende Besteuerungsmoral zu fördern»⁴⁾. Der Bogen sollte deshalb nicht überspannt werden. Der

⁴⁾ Wackernagel: «Die Aufgabe der Steuerrechtswissenschaft». Festgabe für Blumenstein. Zürich 1946, S. 33.

Staat verletzt Treu und Glauben durch *Wortbruch*. Er handelt widerspruchsvoll und verstößt damit gegen den Grundsatz des Verbotes des «venire contra factum proprium», wenn er eine Vermögensabgabe, wie das Wehropfer, als einmalig bezeichnet und dennoch nach wenigen Jahren wiederholt. Ebenfalls ein Wortbruch wird vorliegen, wenn die ausdrücklich auf die Dauer von drei Jahren erhobene zusätzliche Wehrsteuer Ende 1949 — wie es den Anschein hat — in den Steuertarif sollte eingebaut werden. Ein solches Verhalten des Mächtigsten dieser Welt fördert die Steuerverdrossenheit und ist geeignet, die Staatsgesinnung weiter, nicht nur der unmittelbar betroffenen Kreise zu gefährden.

Stärker als bisher wird man sich auch des *Zusammenhangs zwischen der Verwendung der öffentlichen Mittel und dem Steueraufbringen* klar werden müssen. Je mehr der Steuerpflichtige den Eindruck hat, die von ihm geforderten Steuern würden nicht haushälterisch verwendet, umso eher wird er dem Steuerdruck auszuweichen suchen. Wer ständig Steuerpflichtige zu beraten hat, konnte das anlässlich des eidgenössischen Budgets für 1947 feststellen.

Bei der Bestimmung des Inhaltes der Steuergesetze darf der *Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer* nicht *mißachtet* werden. Das aber ist der Fall, wenn der Inhalt so gestaltet wird, daß der Kreis der tatsächlich Betroffenen gering ist. Will man einerseits aus Gründen der Billigkeit und des sozialen Friedens hohe Sozialabzüge zulassen, womit der Kreis der «Gratisbürger» vergrößert wird, so darf man andererseits nicht der Versuchung erliegen, diesen Steuerausfall durch eine stärkere Steuerbelastung der oberen, numerisch bedeutsamen Einkommens- und Vermögensschichten auszugleichen⁵⁾.

Davon ausgehend, daß «das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten durch nichts so sehr gefördert wird als dadurch, daß möglichst viele Bürger Beiträge an die öffentlichen Lasten zu erbringen haben»⁶⁾, sollte der Ausgleich für die Entlastung der unteren Schichten im Ausbau der indirekten Steuern gesucht werden. Hier besteht in der Schweiz noch eine große Reserve, beträgt doch das Verhältnis des indirekten zum direkten Steueraufbringen bei uns 3:7, in Großbritannien 2:3, in U.S.A. 1:1, in Belgien 3:2, in Frankreich 4:1 und in Sowjetrußland gar 9:1.

In diesem Zusammenhang sei schließlich darauf hingewiesen, daß das sog. *Basler Steuersystem*⁷⁾ — Besteuerung des Gesamtein-

⁵⁾ Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise entrichten 3,3 % der steuerpflichtigen natürlichen Personen 52,2 % der Einkommenssteuern. 389 Steuerpflichtige bringen 54,7 % der Vermögenssteuern auf.

⁶⁾ Ratschlag des Regierungsrates Basel-Stadt an den Großen Rat vom 12. Dezember 1946, Nr. 4285, S. 32.

⁷⁾ In Basel seit 1840 eingeführt.

kommens als Hauptsteuer und des Vermögens bloß als zusätzliche Steuer —, das vom Bund seit der Krisenabgabe (1934) und von 13 Kantonen⁸⁾ mit 71 % der Gesamtbevölkerung übernommen wurde, *sich nicht schlechthin für sämtliche Kantone eignet*. Dieses Steuersystem taugt nicht für Wirtschaftsverhältnisse, bei denen das Einkommen nicht ausschließlich in Geld, sondern teilweise aus Naturalien — wie in der Landwirtschaft — besteht. Es bereitet große Schwierigkeiten, das Naturaleinkommen zu ermitteln und zu bewerten. Das ist u. E. die Ursache für das geringe Steueraufbringen der Landwirtschaft.

II. Bei der Rechtsanwendung

Hier zeigen sich gewisse *Autonomietendenzen*, nämlich Bestrebungen, das Steuerrecht loszulösen von der herkömmlichen Entwicklung unserer gesamten Rechtsordnung. Dieser Vorgang wird begünstigt durch die Berufung auf die sogenannte «*wirtschaftliche Betrachtungsweise*», womit einer streng juristischen Auslegung nach bewährten Rechtsgrundsätzen entgegengetreten werden soll. Nach unserem Dafürhalten darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß die Rechtsordnung eine Einheit darstellt. Was in einem Teilgebiet der Rechtsordnung Recht ist, kann nicht in einem anderen Unrecht sein. Dem *Wortlaut* des Gesetzes ist bei der Gesetzesanwendung wieder vermehrte Beachtung zu schenken, nicht etwa dem schillernen, Unklarheit schaffenden Begriff «*wirtschaftliche Betrachtungsweise*», die heute so, morgen anders ist. Der Fiskus muß das von ihm geschaffene Wort nicht nur anwenden, wenn es ihm günstig, sondern auch dann, wenn es ihm ungünstig ist. Das entspricht der bewährten Auslegungsregel «*in dubio contra stipulatorem*». Vermag der Wortlaut auch nach einer logisch-teleologischen Interpretation einen Steueranspruch nicht zu begründen, so darf nicht etwa «*pro fisco*» entschieden werden, was Dr. Ernst Wyss im Hinblick auf das dem Steuerpflichtigen zustehende Rekursrecht für zulässig hält⁹⁾, sondern es ist, weil der Steuertatbestand ausdrücklicher gesetzlicher Normierung bedarf, Steuerfreiheit anzunehmen. Wird vom Steuerpflichtigen jedoch versucht, den Wortlaut um eines steuerlichen Vorteils willen zu missbrauchen, das heißt «*in fraudem legis*» zu handeln, dann genügt eine Berufung auf *Treu und Glauben*, eine «*exceptio doli*». Dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, der auch für die Verwaltung gilt, sollte vermehrt Eingang in das Steuerrecht gewährt werden und nicht etwa dem farblosen und nicht faßbaren Begriff der «*wirtschaftlichen Betrachtungsweise*».

⁸⁾ Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Genf.

⁹⁾ Vgl. Dr. Wyss, a. a. O., S. 70.

III. Im Verfahren

Wichtige rechtsstaatliche Postulate gelten einer Stärkung der Stellung des Pflichtigen im Verfahren. Es gilt, das *Prinzip der Waffengleichheit* durchzusetzen und eine *Vertrauensatmosphäre* zwischen Fiskus und Steuerpflichtigem zu schaffen. Das setzt voraus, daß die Verwaltung den Steuerpflichtigen ihre Herrschaft, ihre obrigkeitliche Befehlsgewalt nicht fühlen läßt und dem Zensiten seine Subordination nicht zu verstehen gibt. Sie sollte nicht mit Zwangsmitteln — je nach dem Grad der Willfähigkeit des Steuersubjektes — und im Einspracheverfahren nicht mit der «reformatio in peius», der Abänderung der Steuerveranlagung zum Nachteil des Einsprechers, drohen. Dem unerfahrenen, nicht durch einen Fachmann vertretenen Steuerpflichtigen sollte von seiten der Verwaltung nicht mit dem Zynismus des besser wissenden Spezialisten begegnet werden. Ein Unfehlbarkeitsgebaren sollte nicht zur Schau getragen werden. Hin und wieder wäre etwas *mehr Psychologie und Takt* am Platze. Der schweizerische Steuerbeamte sollte sich im Verkehr mit dem Pflichtigen des Grusses bewußt werden, den der englische Steuerinspektor dem Zensiten erweist. Der englische Steuerinspektor unterzeichnet seine Briefe nämlich mit dem Ausdruck «Your obedient servant». Das schweizerische Steuersubjekt sollte nicht den Eindruck erhalten, es sei eigentlich Steuerobjekt.

Im einzelnen sind *folgende Postulate* aufzustellen:

Der Tatbestand ist von Amtes wegen auch zugunsten des Pflichtigen abzuklären. Die für diesen günstigen Umstände sind *ex officio* auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von ihm versehentlich nicht geltend gemacht werden. Hat der Steuerpflichtige aus Irrtum zu viel Steuern entrichtet, so sind sie ihm *ex officio* zurückzuerstatten¹⁰⁾.

Dem im Einsprache- oder Rekursverfahren obsiegenden Steuerpflichtigen sollte der Ersatz seiner Kosten für die Abwehr unbegründeter Steueransprüche zugesprochen werden.

Die «reformatio in peius» sollte verboten werden.

In der Rechtsmittelbelehrung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Einsprache- und Rekursfrist eine gesetzliche und deshalb nicht verlängerbar ist. Innert der Frist sollte bloß der Antrag eingereicht werden müssen; die Begründung sollte innert 30 Tagen nachgeholt werden können.

Dem Pflichtigen sollte keine kürzere Frist gesetzt sein als der Verwaltung.

¹⁰⁾ Das Bundesgericht lehnt die Pflicht zur Rückzahlung nicht geschuldeter, jedoch dennoch bezahlter Steuern unter Berufung auf die in Rechtskraft erwachsene Steuerveranlagung ab. Vgl. die Kritik dieser Auffassung bei Zwahlen: «La restitution de l'impôt payé à tort» in der Festgabe der Universität Neuenburg zum Schweizerischen Juristentag 1946, S. 281.

Zur Behandlung von Einsprachen und Rekursen sei der Verwaltung eine Frist zu setzen. Es ist der Wirtschaft unzuträglich, über den Umfang des Unkostenpostens «Steuern» während langer Zeit im Unklaren zu sein. Die Befristung für die Behandlung von Einsprachen und Rekursen ist dem modernen Verwaltungsrecht nicht fremd¹¹⁾.

Auch gegen Entscheide der Verwaltung in Erlaß- und Stundungsfragen sei ein Rechtsmittel zu schaffen.

Wo hinreichender Verdacht bezüglich eines mit Strafe bedrohten Sachverhaltes besteht, sollte der Beamte verpflichtet sein, ein Strafverfahren einzuleiten und nicht etwa mit der Weiterleitung der Akten an den Strafdienst drohen, um den Pflichtigen mürbe und vergleichsbereit zu machen. Anstelle des Opportunitäts- soll das Legalitätsprinzip treten.

Von besonderer Wichtigkeit ist der *Ausbau der Ermessenskontrolle*. Da Fragen von großer Tragweite Ermessensfragen sind (z. B. inwieweit eine Abschreibung oder Rückstellung geschäftsmäßig begründet oder das Salär eines geschäftsführenden Aktionärs angemessen ist) und hierüber, wegen des gewaltig gestiegenen Arbeitsumfangs, nicht mehr der Chef der Verwaltung oder seine nächsten Mitarbeiter befinden können, mußte die Entscheidungsbefugnis nach unten delegiert werden. So kommt es, daß über wichtige Fragen oft unerfahrene Beamte entscheiden, und zwar, praktisch betrachtet, erst- und letztinstanzlich, ist doch dem Bundesgericht nach Art. 104, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 die Überprüfung von Ermessensfragen entzogen. Die Auffassung Seiner Majestät des Sachbearbeiters ist also unanfechtbar. Das ist entschieden ein Mangel, der beseitigt werden sollte. Steuerentscheide sollten vom Bundesgericht nicht erst bei «offensichtlicher Unrichtigkeit», also Willkür, sondern schon bei «Unangemessenheit» aufgehoben werden können. Hiezu bedarf es lediglich einer Änderung von Art. 104, Abs. 2 des Organisationsgesetzes. Dem Bundesgericht ist eine Erweiterung seiner Kompetenz zuzumuten. Es hat sich ja auch mit weniger bedeutungsvollen Fragen materiell zu befassen, als Beschwerdeinstanz in Betreibungssachen beispielsweise damit, ob Kaninchen zum notwendigen Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie gehören und deshalb unpfändbar sind oder nicht!

Durch die Verwirklichung dieses Postulates, das demnächst in den eidgenössischen Räten auf Grund einer Motion von Nationalrat Dr. Eugen Dietschi, Basel, zur Sprache kommen wird, könnte ein Schritt zu dem aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Ausbau der

¹¹⁾ Vgl. z. B. Art. 11, Abs. 4 des außer Kraft getretenen Warenhausbeschlusses vom 27. Dezember 1944 (AS 60/902) und den Bundesratsbeschuß vom gleichen Tag über Maßnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes (AS 60/894).

Verwaltungsgerichtsbarkeit gemacht werden. Auch die übrigen einmal mehr vorgebrachten Forderungen dienen der Verwirklichung des Rechtsstaates und sind, wenn sie realisiert werden, gleichzeitig geeignet, die dem Steueraufbringen abträglichen Friktionen zwischen Fiskus und Steuerpflichtigem weitgehend zu beseitigen und damit den Steuerfrieden zu fördern.

Karl Haushofer und die deutsche Geopolitik

Von Ernst Winkler

Am 10. März 1946 schied sechsundsiebzigjährig Karl Haushofer, ehemals Professor der Geographie und Geopolitik an der Universität München und Präsident der dortigen Deutschen Akademie, freiwillig aus dem Leben. Mit ihm erlosch die führende Persönlichkeit des zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg zu tragischer Aktualität gelangten Faches der Geopolitik, dem auf Grund seiner Abkunft und seiner ursprünglichen Zielsetzung maßgebende positive Bedeutung für die Völkerverständigung bestimmt war. Schon dieses Moment allein drängt dazu, das Werk Haushofers epilogisch zu würdigen, obgleich das Charakterbild dieses Gelehrten in der Geschichte schwankt¹⁾. Um wieviel mehr noch müssen dies die *Auswirkungen* seiner Lehre tun, die eine Welt der Zerstörung und des Grauens hinterließen!

Lehre und Werk sind mit dem Leben Haushofers so eng verknüpft, daß dieses als Ausgangspunkt zu streifen ist. Als Sohn des Professors für Nationalökonomie M. Haushofer am 27. August 1869 geboren, verlebte der nachmalige Geopolitiker seine Jugend in München, Schwabing und auf der Fraueninsel im Chiemsee, wo er durch eine großartige Natur früh für Geologie und Geographie begeistert wurde. 1887 trat er ins Heer ein und wurde Offizier, als

¹⁾ Zur Würdigung Haushofers vergl.: E. Obst: K. Haushofer zum 60. Geburtstag. *Ztschr. f. Geopolitik* 6, 1929, 709—13; A. Ritter v. Ruith: Das militärische Wirken Karl Haushofers, ebenda 715—17; F. M. Trautz: K. Haushofer in Japan 1908—1910, ebenda 717—20; J. März: Geopolitische Tagesarbeit, ebenda 722—25; A. E. Johann: Zum siebzigsten Geburtstag Karl Haushofers, ebenda 16, 1939, 543—46; G. Fochler-Hauke: Karl Haushofer 75 Jahre, ebenda 21, 1944, 130—135; kritisch: K. A. Wittfogel: Geopolitik, Geographischer Materialismus und Marxismus. Unter dem Banner des Marxismus 3, 1929, 17—51, 487—522, 698—735; H. N. ter Veen: De Geopolitiek als sociale wetenschap. Die Giets 1931, 348—60; A. Demangeon: Géographie politique. Annales de Géogr. 41, 1932, 22—31; J. Ancel: Géopolitique. Paris 1936; A. Dorpalen: The World of General Haushofer. New York 1942; H. Weigert: German Geopolitics. New York 1942; derselbe: Generals and Geographers. New York 1942; D. Whittlesey u. a.: German Strategy of World Conquest. New York 1942; R. Strausz-Hupé: Geopolitics: The struggle for Space and Power. New York 1942; J. Bowmann: Geography vs Geopolitics. Geogr. Review 32, 1942, 646—658.